

# RS Vwgh 1998/4/22 97/01/0623

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1998

## Index

24/02 Jugendgerichtsbarkeit

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

JGG §6;

SPG 1991 §71;

SPG 1991 §74 Abs1;

## Rechtssatz

Die ratio legis der § 6 ff JGG wird durch das Evidenthalten der erkenntungsdienstlichen Daten eines jugendlichen Straftäters nicht vereitelt. Den berechtigten Interessen dieses Straftäters an weitestgehender Hintanhaltung einer Verbreitung seiner personenbezogenen Daten wird nämlich durch § 71 SPG 1991, wonach die Übermittlung erkenntungsdienstlicher Daten an die Öffentlichkeit oder an Einzelpersonen nur innerhalb enger Grenzen zulässig ist, in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997010623.X03

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)